

Stadtbauamt
Az.: 622-1.24 pa/go

Drensteinfurt, den 11.01.1979

B e g r ü n d u n g

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.24
"Sandstraße"

Während des am 04.04.1978 mit allen Grundeigentümern des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.24 "Sandstraße" geführten Gespräches zur Durchführung einer freiwilligen Umlegung wurde der Wunsch vorgetragen, auf die im Plangebiet ausgewiesene Erschließungsstraße (etwa in der Mitte des südlichen Planbereiches) teilweise zu verzichten. Von dem Verzicht betroffen ist die nach Süden abzweigende Straße mit Wendehammer und die nach Osten weiterführende Verbindung.

Die Aufhebung dieser Erschließungsstraße bedingt, daß das im Bebauungsplan im südöstlichen Bereich ausgewiesene Baugrundstück nicht mehr erschlossen ist und somit nicht mehr bebaut werden kann. Über diese Situation sind die betroffenen Grundeigentümer informiert und diese Konsequenz ist von Ihnen gewünscht worden.

Sowohl aus planungsrechtlicher als auch aus städtebaulicher Sicht ist die Aufhebung der Planstraße akzeptabel. Die Aufgabe des einen Bauplatzes stört die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist mit Kosten nicht verbunden.


(Pasler)